



Infoveranstaltung zum neuen Prüfungsrecht im Schwerpunktbereich

- Welche Prüfungsleistungen gibt es?
- Welcher Schwerpunktbereich bietet welche Prüfungsleistung an?
 - Ab wann gilt das neue Prüfungsrecht?



Neuregelung der Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich:

§ 15 StudPrO - Prüfungsleistungen

(1) Die Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich besteht aus **einer studienbegleitenden Studienarbeit oder einer Aufsichtsarbeit** und jeweils einer mündlichen Prüfung. Die Sprecherin oder der Sprecher des jeweiligen Schwerpunktbereichs bzw. -teilbereichs legt die Art der schriftlichen Leistung fest oder bestimmt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Art der schriftlichen Leistung auswählt. Mit der Zuteilung der Studienarbeit bzw. dem Antrag auf Zulassung zur Universitätsprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat an seine Wahl gebunden.

(2) Die Art der schriftlichen Prüfungsleistung für den jeweiligen Schwerpunkt(teil)bereich wird auf der entsprechenden Homepage und der Homepage des Schwerpunktprüfungsamtes der Juristischen Fakultät veröffentlicht. Änderungen sind mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten anzukündigen.



Prüfungsleistungen:

- **Studienarbeit**

(6-wöchige Bearbeitungszeit, 60.000 Zeichen Höchstumfang, studienbegleitend)

oder

- **Klausur**

(5-stündig, Teil der Abschlussprüfung)

+

- Abschlussprüfung: **Mündliche Prüfung**

Endnote:

60% schriftliche Prüfungsleistung + 40% mündliche Prüfung



Die schriftlichen Prüfungsleistungen in den einzelnen Schwerpunktbereichen:

SPB 1a:	Studienarbeit
SPB 1b:	Klausur
SPB 1c:	Wahlrecht
SPB 2:	Studienarbeit
SPB 3a:	Klausur
SPB 3b:	Klausur
SPB 3c:	Studienarbeit
SPB 4a:	Wahlrecht
SPB 4b:	Studienarbeit
SPB 5:	Wahlrecht
SPB 6:	Klausur
SPB 7a:	Klausur
SPB 7b:	Klausur



Erstmalige Anwendung:

§ 34 StudPrO

(6) Die Vorschriften über die Universitätsprüfung gelten ab der zweiten Prüfungskampagne, die auf das Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung folgt. Auf schriftlichen Antrag hin kann die Universitätsprüfung in der zweiten und dritten Prüfungskampagne nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nach der zuvor geltenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

*Die Prüfungskampagne beginnt mit der Zulassung zur Abschlussprüfung (8.1.2019), erste Prüfungskampagne, die auf das Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung folgt, ist damit Herbst 2019. Das bedeutet: Die Abschlussprüfung wird **erstmalig in der Prüfungskampagne Frühjahr 2020** nach der neuen Regelung geschrieben. Im Frühjahr 2020 und Herbst 2020 müssen auch Abschlussprüfungen nach altem Recht angeboten werden. Ab der Prüfungskampagne Frühjahr 2021 gilt nach Ablauf der Übergangsregelung für alle Studierenden neues Recht.*



Ausgabe von Studienarbeiten:

Studienarbeiten können ab Inkrafttreten der Neuregelung ausgegeben werden; wir gehen davon aus, dass die Regelung im Februar in Kraft treten wird. Wir informieren dann unverzüglich hierzu.

Das bedeutet: Studienarbeiten können zwar ab Februar 2019 ausgegeben werden, die mündliche Abschlussprüfung kann aber erst frühestens in der Kampagne Frühjahr 2020 erbracht werden.



Zeitliche Übersicht:

Voraussichtlich Februar 2019	Inkrafttreten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität	Ausgabe von Studienarbeiten
Prüfungskampagne Herbst 2019		Prüfung nur nach bisherigen Recht
Prüfungskampagne Frühjahr 2020		Prüfung nach neuem Recht mit Übergangsregelung
Prüfungskampagne Herbst 2020		Prüfung nach neuem Recht mit Übergangsregelung
Prüfungskampagne Frühjahr 2021	Ablauf der Übergangsregelung	Prüfung nur noch nach neuem Recht



Danke!

Homepage der Fakultät:

<http://www.jura.uni-tuebingen.de/>

Studienfachberatung:

**Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr in
Raum 140 (Neue Aula, 1. OG).**